



HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 05.01.2021

Corona-Pandemie – Einhaltung der Bestimmungen der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der am 15. Dezember 2020 in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) wird in den §§ 2 bis 4 die Priorisierung der Impfungen für die einzelnen Personengruppen entsprechend ihrer Gefährdung vorgenommen. Nicht geregelt ist, wer für die Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen zuständig ist. Ebenso fehlen Straf- oder Bußgeldvorschriften für den Fall der Zuwiderhandlung. Gerade vor dem Hintergrund des Mangels an Impfstoff liegt es nahe, dass bei der Impfung von der vorgegebenen Priorisierung abgewichen wird. So berichtete die Presse z.B. über die bevorzugte Impfung von „Prominenten und Politikern“ in Polen vor Mitgliedern der ersten Zielgruppe:

→ <https://www.nordkurier.de/aus-aller-welt/prominente-in-polen-bei-corona-impfung-bevorzugt-0441943901.html>

Am 4. Januar 2021 berichtete die Frankfurter Neue Presse (FNP) über die Durchführung der Impfung am Städtischen Klinikum Frankfurt-Höchst. Der für die Organisation der Impfung zuständige Leiter der Zentralen Notaufnahme hatte sich bei der Bestellung des Impfstoffes verkalkuliert, so dass nicht alle Personen der höchsten Gefährdungsstufe geimpft werden konnten. Zehn Angehörige dieses Personenkreises wurden nicht geimpft. Wie eine in der Betreuung von Corona-Patienten eingesetzte Krankenschwester berichtet, seien jedoch Personen niedriger Gefährdungsstufen geimpft worden – so z.B. Mitarbeiter der Verwaltung und des Sekretariats, des Betriebsrats sowie Ärzte und Pfleger aus Abteilungen ohne Kontakt mit Corona-Patienten:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/467292/10-11>

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Entscheidend für das grundsätzliche Vertrauen der hessischen Bürgerinnen und Bürger in die Impfmaßnahmen und die Akzeptanz der festgelegten Priorisierungen ist, dass die Priorisierung nach der CoronaImpfV, die auf einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut beruht, in Hessen eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Priorisierung nach der CoronaImpfV nachvollziehbar groß und gerade deshalb kommt einer ausgewogenen Berichterstattung über die in Hessen bislang einzigartige Impfkation besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für die angeblichen Verstöße gegen die Priorisierung nach der CoronaImpfV im Klinikum Frankfurt Höchst, auf die der Fragesteller Bezug nimmt. In ihrer Online-Ausgabe vom 31. Dezember 2020 berichtete auch die „Frankfurter Rundschau“ über die anonymen Anschuldigungen einer Krankenschwester, zitierte daneben jedoch auch den für die Organisation der Impfung im Klinikum Frankfurt Höchst zuständigen Chefarzt der Zentralen Notaufnahme, Dr. Peter-Friedrich Petersen:

→ <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-krankenschwester-muss-auf-impfung-warten-90155794.html>

Während dieser den Vorwurf, sich mit der Menge des Impfstoffs verkalkuliert zu haben, einräumte, wies er den Vorwurf, Menschen geimpft zu haben, die nicht in der Versorgung von Corona-Patientinnen und -Patienten eingesetzt seien, z.B. Mitarbeiter der Verwaltung, des Sekretariats, des Betriebsrats sowie Ärzte und Pflegekräfte aus anderen Abteilungen als „völliger Unsinn“ zurück. Alle Impfungen seien klar auf der Impfliste dokumentiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung bzw. eine Behörde des Landes überprüft, ob der Bericht in der FNP zutreffend ist, d.h. dass in den Städtischen Kliniken Frankfurt-Höchst Impfungen entgegen der in der CoronaImpfV festgelegten Priorisierung vorgenommen wurden?

Nein. Die Überwachung der Einhaltung der Priorisierung nach der CoronaImpfV ist Aufgabe der hessischen Gesundheitsämter (siehe Frage 7).

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Warum nicht?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 und Frage 7 verwiesen.

Frage 4. Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen an Kliniken, Pflegeheimen oder in anderen Einrichtungen Impfungen nicht entsprechend der in der CoronaImpfV festgelegten Priorisierung vorgenommen wurden?

Die zuständigen Gesundheitsämter der Gebietskörperschaften in Hessen haben keine derartigen Fälle gemeldet. Insofern liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 5. Falls viertens zutreffend: In welchen Einrichtungen?

Entfällt.

Frage 6. Falls viertens zutreffend: Welches waren die Gründe für die Abweichung von der in der CoronaImpfV festgelegten Priorisierung?

Entfällt.

Frage 7. Welche Behörde ist nach Auffassung der Landesregierung für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 2 bis 4 CoronaImpfV zuständig?

Die Überwachung der Einhaltung der Priorisierung nach der CoronaImpfV ist Aufgabe der Hessischen Gesundheitsämter. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als oberste Landesgesundheitsbehörde kann gemäß § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmen, dass die Gesundheitsämter unentgeltlich Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen. Mit Einsatzbefehl vom 23. November 2020 wurde den zuständigen Gesundheitsämtern seitens des Landes die Leitung der hessischen Impfzentren übertragen, die für die Durchführung der Impfungen und die Belieferung der Krankenhäuser mit Impfstoff verantwortlich sind.

Frage 8. Falls keine Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 2 bis 4 CoronaImpfV zuständig ist: hält es die Landesregierung für geboten, gleichwohl die Überwachung dieser Bestimmungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen?

Frage 9. Falls achtens zutreffend: Wie plant die Landesregierung die Überwachung der Bestimmungen nach §§ 2 bis 4 CoronaImpfV durchzuführen?

Frage 10. Hält es die Landesregierung für zielführend, angesichts des Mangels an Impfstoff und der Bedeutung des mit der CoronaImpfV verfolgten Ziels, auf Straf- oder Bußgeldvorschriften für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der CoronaImpfV zu verzichten?

Die Fragen 8, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Für den Erlass der CoronaImpfV ist nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) sowie auf Grund von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f IfSG das Bundesgesundheitsministerium zuständig. Daher oblag auch die Entscheidung, keine Straf- und Bußgeldvorschriften für Abweichungen von der Priorisierung nach den §§ 2 bis 4 CoronaImpfV vorzusehen, dem Bundesgesundheitsministerium.

Wiesbaden, 18. März 2021

Peter Beuth